

Wird der von Ihnen benutzte Aufzug regelmäßig geprüft?

In der Kabine von Aufzugsanlagen muss eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie die Bezeichnung der Prüfstelle ergibt.



Beispiel einer alten Prüfplakette des Amtes für Arbeitsschutz

Sollte diese Prüfplakette an dem von Ihnen benutzten Aufzug fehlen, oder die Prüffrist abgelaufen sein, teilen Sie dies der Aufsichtsbehörde bitte unter Angabe des Standortes und eventuell der Fabriknummer mit.

Wir werden dann für eine entsprechende Prüfung sorgen.

Zum 01. Juni 2015 ist die novellierte Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – (BetrSichV) in Kraft getreten.

Hier heißt es in § 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen in Absatz (2):

„Unbeschadet der Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 muss in der Kabine von Aufzugsanlagen eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.“